

	§ 1 Geltungsbereich	
Abs. (1)-(4)	unv.	
(5) ¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. öffentliche Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen öffentlicher Schulen dienen, 2. Verwaltungsschulen und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art, 3. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art. ²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule - Ergotherapie -, auf die Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307). ³Abweichend von Satz 1 kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Schulen nach Satz 1 Nr. 3 entsprechend § 59a Abs. 4 und 5 beschränkt werden.	(5) ¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf 1. öffentliche Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken als denen öffentlicher Schulen dienen, 2. Verwaltungsschulen und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art, 3. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten besonderer Art. ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 sind Absatz 6 sowie § 16 Abs. 3 auf mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a Buchst. e und g des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400), anwendbar. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule - Ergotherapie -, auf die Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), sowie § 8 des Pflegefachassistenzgesetzes (PflFAssG) vom (...). ⁴Abweichend von Satz 1 kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Schulen nach Satz 1 Nr. 3 entsprechend § 59 a Abs. 4 und 5 beschränkt werden.	
(6) Dieses Gesetz trifft in Ausführung des Pflegeberufgesetzes auch Regelungen für Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 PflBG.	(6) Dieses Gesetz trifft in Ausführung des Pflegeberufgesetzes auch Regelungen für Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 PflBG und § 6 PflFAssG.	

	§ 4 Inklusive Schule	
Abs. (1)	unv.	
(2) ¹ In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ² Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³ Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderungsschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.	(2) ¹ In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. ² Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. ³ Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderungsschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation festgestellt werden.	

	§ 6 Grundschule	
(1) ¹ In der Grundschule werden Grundlagen für die Lernentwicklung und das Lernverhalten aller Schülerinnen und Schüler geschaffen. ² Es werden verschiedene Fähigkeiten entwickelt, insbesondere sprachliche Grundsicherheit in Wort und Schrift, Lesefähigkeit, mathematische Grundfertigkeiten und erste fremdsprachliche Fähigkeiten. ³ Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt. ⁴ Die Grundschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten, dem Kindergarten und den weiterführenden Schulen zusammen.	unv.	
(2) In der Grundschule werden Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet.	unv.	
(3) ¹ Für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder kann bei einer Grundschule ein Schulkindergarten eingerichtet werden. ² Im Schulkindergarten werden die Kinder durch geeignete pädagogische Maßnahmen auf den Besuch des 1. Schuljahrgangs vorbereitet.	unv.	
(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³ Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen.	(4) ¹ Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen, die von den Schülerinnen und Schülern in ein bis drei Schuljahren durchlaufen werden kann (Eingangsstufe). ² In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung. ³ Eine Grundschule, die die Eingangsstufe führt, kann auch den 3. und 4. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen. ⁴ Eine Grundschule kann auch die Schuljahrgänge 1 bis 4 als pädagogische Einheit führen. ⁵ In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.	
Abs. (5)	unv.	

	§ 7 Berufliche Orientierung	
	¹ Allgemeinbildende Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung. ² Allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen arbeiten im Bereich der Beruflichen Orientierung zusammen.	

	§ 9 Hauptschule	
(1) ¹Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. ²Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. ³Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbständiges Lernen. ⁴In der Hauptschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. ⁵Die Hauptschule arbeitet dabei eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen und macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts. ⁶Die Schülerinnen und Schüler werden in der Hauptschule befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.	(1) ¹Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. ²Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. ³Die Hauptschule stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbständiges Lernen. ⁴In der Hauptschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. ⁵Die Hauptschule macht berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts. ⁶Die Schülerinnen und Schüler werden in der Hauptschule befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.	
(2) u. (3)	unv.	

	§ 10 Realschule	
(1) ¹Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. ²Sie stärkt selbständiges Lernen. ³In der Realschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglicht. ⁴Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule; es sind mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. ⁵Die Schülerinnen und Schüler werden in der Realschule befähigt, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.	(1) ¹Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet sowie zu deren vertieftem Verständnis und zu deren Zusammenschau führt. ²Sie stärkt selbständiges Lernen. ³In der Realschule werden den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales ermöglicht. ⁴Das Angebot zur Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule; es sind mindestens zwei Schwerpunkte anzubieten. ⁵Die Schülerinnen und Schüler werden in der Realschule befähigt, ihren Bildungsweg nach Maßgabe der Abschlüsse berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.	
(2)	unv.	

	§ 10 a Oberschule	
(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. ⁴Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. ⁵Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. ⁶Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.	(1) ¹In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. ²Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. ³Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. ⁴Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. ⁵Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule.	
(2) ¹In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Die Schule entscheidet jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird. ³In der Oberschule soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. ⁴Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.	(2) ¹In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. ²Die Schule entscheidet nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird.	
(3) ¹Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot für die Schuljahrgänge nach Absatz 1 Satz 1 erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen	(3) ¹Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot für die Schuljahrgänge nach Absatz 1 Satz 1 erweitert werden. ²§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen	

Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.	Angebots muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.	
---	---	--

ENTWURF

	§ 11 Gymnasium	
(1) ¹ Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. ² Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. ³ Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.	unv.	
(2) ¹ Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. ² Es kann ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.	unv.	
(3) ¹ Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ² Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13. ³Das Gymnasium setzt für die Qualifikationsphase Schwerpunkte im sprachlichen, naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bereich; es kann weitere Schwerpunkte im musisch-künstlerischen und im sportlichen Bereich setzen.	(3) ¹ Der 11. Schuljahrgang ist die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. ² Die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe umfasst die Schuljahrgänge 12 und 13.	
(4) ¹ Der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens drei Jahre . ² Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht auf die Höchstzeit angerechnet. ³ Zur Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung wird von der Schule die Höchstzeit um ein weiteres Jahr verlängert. ⁴ Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.	(4) ¹ Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert höchstens vier Schuljahre . ² Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr wird nicht zulasten einer Schülerin oder eines Schülers auf die Höchstzeit angerechnet. ³ Zur einmaligen Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung verlängert sich die Höchstzeit um ein Schuljahr . ⁴ In besonderen Härtefällen kann die Schule darüber hinaus Ausnahmen von der Höchstzeit zulassen.	
(5) ¹ In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird fächerübergreifendes, vernetztes und selbständiges Denken und Lernen durch	(5) ¹ In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird fächerübergreifendes, vernetztes und selbständiges Denken und Lernen durch	

persönliche Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler gefördert. ² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in den Kernfächern und in den ihrer Schwerpunktbildung entsprechenden Fächern teil. ³ Im Übrigen nehmen sie am Unterricht in Ergänzungsfächern und Wahlfächern teil.	persönliche Schwerpunktsetzung der Schülerinnen und Schüler gefördert. ² Die Schülerinnen und Schüler nehmen in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase am Unterricht in Leistungs- und Grundkursen, darunter in ihren Prüfungsfächern, teil.	
(6) In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Punktsystem bewertet.	unv.	
(7) ¹ Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. ² Für die schriftliche Prüfung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt.	unv.	
(8) ¹ Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben, die sich zusammensetzt aus den Leistungen in der Abiturprüfung und aus den Vorleistungen des 12. und 13. Schuljahrgangs. ² § 60 Abs. 1 Nr. 5 (vorzeitiger Erwerb eines Abschlusses) bleibt unberührt.	unv.	
(9) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 8 zu regeln.	unv.	

	§ 13 Abendgymnasium und Kolleg	
(1) – (2)	unv.	
(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im übrigen gilt § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	(3) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. ² Im übrigen gilt § 11 Abs. 4 bis 9 entsprechend. ³ Der Unterricht im Abendgymnasium wird während der ersten eineinhalb Jahre neben einer beruflichen Tätigkeit besucht.	
(4)	unv.	

	§ 14 Förderschule	
(1) ¹ In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ²An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden. ³ Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden.	(1) ¹ In der Förderschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. ² Die Förderschule befähigt ihre Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer Abschlüsse, ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen. ³ Förderschulen können in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation geführt werden.	
(2) ¹ Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ² In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.	(2) ¹ Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 3) geführt werden. ² In eine Förderschule nach Satz 1 werden die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben. ³ In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die in unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.	
(3) ¹Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. ²Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.	[-]	
(4) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden.	(3) unv.	
(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.	(4) unv.	

(linke Spalte: geltende Fassung mit Streichungen in **rot**; rechte Spalte: neue Fassung mit Ergänzungen in **grün**; rechte Spalte: Bemerkung/Begründung)

(6) Absatz 1 Satz 3 sowie § 183 c Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 gelten für die Untergliederung der Förderschulen (Absatz 2 Satz 1) und für an Schulen anderer Schulformen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 eingerichtete Lerngruppen entsprechend.	(5) unv.	
---	-----------------	--

	§ 16 Berufsfachschule	
(1) ¹ Die Berufsfachschule führt Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe ihrer schulischen Abschlüsse in einen oder mehrere Berufe ein oder bildet sie für einen Beruf aus. ² Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.	unv.	
(2) ¹ Die Berufsfachschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. ² Diese schließt, sofern die Berufsfachschule in einen oder mehrere Berufe einführt, eine berufliche Grundbildung für die einer Fachrichtung entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufe ein.	unv.	
(3) ¹ Pflegesschulen nach § 9 PflBG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ² Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ³ Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG richtet. ⁴ Pflegesschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. ⁵ Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung 1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln,	(3) ¹ Pflegesschulen nach § 9 PflBG und § 8 PflFAssG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ² Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ³ Auf die Kosten der öffentlichen Pflegeschulen finden die §§ 112 bis 113 nur Anwendung, soweit sich die Aufbringung der Kosten nicht nach den §§ 26 Abs. 2 bis 36 PflBG oder § 24 PflFAssG richtet. ⁴ Pflegesschulen in freier Trägerschaft werden die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, sowie die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; die §§ 149 und 150 finden keine Anwendung. ⁵ Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung	

2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen, 3. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG zu regeln sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegekräften festzulegen, 4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG zu treffen.	1. das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Satz 4 zu regeln, 2. gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG und § 5 Abs. 2 PflFAssG einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu erlassen, 3. gemäß § 7 Abs. 5 PflBG und § 6 Abs. 3 PflFAssG die Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 PflBG und § 6 Abs. 1 und 2 PflFAssG zu regeln sowie das während der praktischen Ausbildung zu gewährleistende Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistenten festzulegen, 4. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG und § 8 Abs. 3 PflFAssG zu treffen und 5. Regelungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 PflFAssG zu treffen.	
---	---	--

	§ 19 Berufliches Gymnasium	
(2) Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler in der einjährigen Einführungsphase und in der zweijährigen Qualifikationsphase unterrichtet.	(2) ¹ Im Beruflichen Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler in der einjährigen Einführungsphase und in der zweijährigen Qualifikationsphase unterrichtet. ² § 11 Abs. 4 und 6 bis 8 gilt entsprechend.	
(5) Für die Qualifikationsphase gilt § 11 Abs. 4 und 6 bis 8 entsprechend.	[-]	
(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung der Absätze 3 bis 5 zu regeln.	(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Ausführung des Absatzes 2 Satz 2 sowie der Absätze 3 und 4 zu regeln.	

	§ 22 Schulversuche	
(1) ¹ Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener Modelle können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen eingerichtet werden. ² Bei Schulversuchen kann von den Schulformen der §§ 6, 9 bis 12 und 14 bis 20 abgewichen werden. ³ Zur Erprobung neuer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsformen können Schulversuche auch als Schulverfassungsversuche durchgeführt werden.	unv.	
(2) ¹ Schulversuche werden nach Möglichkeit wissenschaftlich begleitet. ² Jede Phase eines Schulversuchs ist hinreichend zu dokumentieren.	unv.	
(3) ¹ Schulversuche bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde . ² Die Genehmigung ist zu befristen; sie ist widerruflich. ³ Sie wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule erteilt. ⁴ Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. ⁵ Schulverfassungsversuche können nur von der Schule im Benehmen mit dem Schulträger beantragt werden.	(3) ¹ Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums . ² Die Genehmigung ist zu befristen; sie ist widerruflich. ³ Sie wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule erteilt. ⁴ Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. ⁵ Schulverfassungsversuche können nur von der Schule im Benehmen mit dem Schulträger beantragt werden.	
(4) Im Rahmen von Schulversuchen müssen die Schülerinnen und Schüler Abschlüsse erwerben können, die den vergleichbaren Abschlüssen anderer Schulen entsprechen.	unv.	

	§ 31 Verarbeitung personenbezogener Daten	
(1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies 1. zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2), 2. zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben, 3. zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler, 4. zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder 5. zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten der Personen verarbeiten, 1. die sich an einer Schule angemeldet haben, 2. auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder 3. auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen Vorschriften durchgeführt wird;	(1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies 1. zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2), 2. zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben, 3. zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler, 4. zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder 5. zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten der Personen verarbeiten, 1. die sich an einer Schule angemeldet haben, 2. auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird, 3. auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen Vorschriften durchgeführt wird oder	

soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ³Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 oder 2 umfasst jeweils auch die Befugnis zur Übermittlung an eine andere in Satz 1 oder 2 genannte Stelle zu einem in Satz 1 oder 2 genannten Zweck; im Übrigen dürfen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder der in Satz 2 genannten Personen an andere Stellen zu anderen Zwecken nur übermitteln, soweit dies nach den Absätzen 2 bis 10 oder nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist.	4. deren Schulverhältnis beendet ist und die unter den Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) zum Zwecke der Berufsberatung kontaktiert werden sollen, soweit dies zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ³Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 oder 2 umfasst jeweils auch die Befugnis zur Übermittlung an eine andere in Satz 1 oder 2 genannte Stelle zu einem in Satz 1 oder 2 genannten Zweck; im Übrigen dürfen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten oder der in Satz 2 genannten Personen an andere Stellen zu anderen Zwecken nur übermitteln, soweit dies nach den Absätzen 2 bis 10 oder nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist.	
(2) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln 1. den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich ist, 2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 erforderlich ist, 3. der Landesunfallkasse Niedersachsen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die nach § 2	(2) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln 1. den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich ist, 2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 114 erforderlich ist, 3. den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug auf die	

Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, und 4. den berufsständischen Kammern, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung oder zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kammer nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner anderen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies 1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht der Schule oder der Schulbehörde erforderlich ist oder 2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen. ³Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. ⁴Die Übermittlung an die in Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die empfangende Stelle die Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener	nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler erforderlich ist, und 4. den berufsständischen Kammern, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung oder zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Kammer nach § 76 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten ferner anderen öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies 1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht der Schule oder der Schulbehörde erforderlich ist oder 2. zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der anderen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Zweckänderung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen. ³Die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen. ⁴Die Übermittlung an die in Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 genannten Stellen ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die empfangende Stelle die Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der	
---	---	--

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) verarbeitet.	Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.2019, S. 89) verarbeitet.	
(3)	unv.	
(4) Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf Ersuchen übermitteln 1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist, 2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII, anzubieten, sowie 3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.	(4) Schulen dürfen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Schülerinnen und Schüler sowie die personenbezogenen Daten ihrer Erziehungsberechtigten nach Absatz 6 Satz 3 Nr. 2, deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer auf Ersuchen übermitteln 1. den Agenturen für Arbeit, soweit dies zur Durchführung der Berufsberatung nach § 30 SGB III, auch in Verbindung mit § 31 a SGB III erforderlich ist, 2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots, soweit dies erforderlich ist, um a) sozialpädagogische Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder b) geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII, anzubieten, sowie 3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), soweit dies erforderlich ist, um Leistungen der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II zu erbringen.	
(5) ¹Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen dürfen nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen	unv.	

Rechtsvorschriften entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. ² Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel neben den personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auch personenbezogene Daten der Lehrkräfte verarbeiten; im Übrigen gilt hierfür Absatz 1 Satz 1.		
Abs. (6)-(9)		
(10) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen aufgrund der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 nur verarbeitet werden 1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, a) um die Schulfähigkeit festzustellen, b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 erfüllen zu können, c) um der Landesunfallkasse die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen, d) um die betroffene Person zu schützen, e) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist, f) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,	(10) Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen aufgrund der Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 nur verarbeitet werden 1. Gesundheitsdaten, soweit dies erforderlich ist, a) um die Schulfähigkeit festzustellen, b) um die Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 erfüllen zu können, c) um den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zu ermöglichen, d) um die betroffene Person zu schützen, e) um festzustellen, ob ein Nachteilsausgleich oder ein Notenschutz zu gewähren ist, f) um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten,	

g) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird, h) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, i) um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können, 2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist, 3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, um a) einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse nach § 17 Abs. 4, an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 oder an der Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen, b) die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können.	g) um festzustellen, ob die Schulpflicht erfüllt wird, h) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, i) um die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllen zu können, 2. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, soweit dies zur Organisation des Unterrichts erforderlich ist, 3. Daten, aus denen die Herkunft hervorgeht, soweit dies erforderlich ist, um a) einen Bedarf an Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkenntnisse nach § 17 Abs. 4, an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 oder an der Erteilung erstsprachlichen Unterrichts festzustellen oder eine solche Maßnahme anzubieten oder durchzuführen, b) die Aufgabe der obersten Schulbehörde nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllen zu können.	
--	---	--

	§ 34 NSchG Gesamtkonferenz	
(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterricht- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in <u>pädagogischen Angelegenheiten</u> zusammen.	unv.	
(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über 1. das Schulprogramm, 2. die Schulordnung, 3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse, 4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie 5. Grundsätze für a) Leistungsbewertung und Beurteilung und b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung-	(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe gegeben ist, über 1. das Schulprogramm, 2. die Schulordnung, 3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse, 4. den Vorschlag der Schule nach § 44 Abs. 3 sowie 5. Grundsätze für a) Leistungsbewertung und Beurteilung, b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung, c) den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel und d) das pädagogische Konzept für den Distanzunterricht.	
(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.	unv.	

	§ 35 a NSchG Bildungsgangs- und Fachgruppen an berufsbildenden Schulen	
(1) ¹An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. ²Diesen gehören als Mitglieder an: 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen. ³Für die Sitzungen der Bildungsgangs- oder Fachgruppen gilt § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend.	(1) ¹An berufsbildenden Schulen richtet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulvorstand Bildungsgangs- und Fachgruppen ein. ²Diesen gehören als Mitglieder an: 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 2. die Referendarinnen und Referendare, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen. ³Für die Sitzungen der Bildungsgangs- oder Fachgruppen gilt § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 Sätze 1 und 2 entsprechend.	
(2) ¹Die Bildungsgangs- und Fachgruppen entscheiden über die fachlichen und unterrichtlichen Angelegenheiten, die den jeweiligen Bildungsgang oder das Fach betreffen, insbesondere über 1. die curriculare und fachdidaktische Planung der Bildungsgänge und Fächer im Rahmen der Lehrpläne (§ 122), 2. die Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung der Qualität des Unterrichts, 3. die Abstimmung des Fortbildungsbedarfs, 4. die Einführung von Schulbüchern sowie	unv.	

5. die Zusammenarbeit mit Betrieben und weiteren an der Aus- und Weiterbildung beteiligten Einrichtungen. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Bildungsgangs- oder Fachgruppen weitere Aufgaben übertragen. ³Bildungsgangs- und Fachgruppen können ihre Zuständigkeit für Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. ⁴Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet die Bildungsgangs- oder Fachgruppe.		
--	--	--

	§ 36 NSchG Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen	
(1)-(4)	unv.	
(5) ¹Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Bei Entscheidungen über 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen, 3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und 4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61) dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.	(5) ¹Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. ²Die Konferenzen, mit Ausnahme der Konferenzen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 und § 61 Abs. 5, können auch digital abgehalten werden, sofern eine Geschäftsordnung die Durchführung regelt. ³Bei Entscheidungen über 1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung, 2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen, 3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und 4. Ordnungsmaßnahmen (§ 61) dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.	
(6)-(7)	unv.	

	§ 38 a NSchG Aufgaben des Schulvorstandes	
(1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.	unv.	
(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.	unv.	
(3)¹Der Schulvorstand entscheidet über 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung der Beteiligung einer berufsbildenden Schule an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),	(3)¹Der Schulvorstand entscheidet über 1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume, 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters, 3. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung der Beteiligung einer berufsbildenden Schule an Maßnahmen Dritter (§ 21 Abs. 3), 4. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1) oder eines Ganztagschulzugs (§ 23 Abs. 5 Satz 1), 5. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),	

6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1), das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), sowie die Erteilung jahrgangsbezogenen oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule (§ 10 a Abs. 2 Satz 2), 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),	6. das Führen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1), das Führen des 3. und 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 3) sowie das Führen des 1. bis 4. Schuljahrgangs als pädagogische Einheit (§ 6 Abs. 4 Satz 4), 7. die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 1) sowie anderer Beförderungstellen (§ 52 Abs. 3 Satz 2), 8. die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters (§ 52 Abs. 3 Satz 3), 9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), sowie die Erteilung jahrgangsbezogenen oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule (§ 10 a Abs. 2 Satz 2), 10. die Ausgestaltung der Stundentafel, 11. Schulpartnerschaften, 12. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107), 13. Anträge an das Kultusministerium auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22),	
---	--	--

14. Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 15. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des nach § 40 einzurichtenden Beirats, 16. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 17. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und d) die Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3- ²Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils der Zustimmung des Schulvorstandes.	14. Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 15. Mitgliederzahl und Zusammensetzung des nach § 40 einzurichtenden Beirats, 16. Vorschläge der berufsbildenden Schulen an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen sowie 17. Grundsätze für a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen, b) die Durchführung von Projektwochen, c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule, d) die Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3 und e) die Durchführung von Distanzunterricht nach § 58 Abs. 1 Satz 5. ²Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt, bedarf dies der Zustimmung des Schulvorstandes.	
(4) ¹Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. ²Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.	(4) unv.	

	§ 38 b NSchG Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes	
(1) ¹Der Schulvorstand hat - bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, - bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, - bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder, - bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, - bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. ²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr.	(1) ¹Der Schulvorstand hat - bei Schulen mit bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, - bei Schulen mit 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, - bei Schulen mit über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder, - bei berufsbildenden Schulen mit bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, - bei berufsbildenden Schulen mit über 50 Lehrkräften 24 Mitglieder. ²Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. ³Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. ⁴Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁵§ 36 Abs. 5 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. ⁶Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so nimmt die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstands wahr. ⁷Hat eine Schule mehr als vier und weniger als acht Lehrkräfte, kann die Gesamtkonferenz die Aufgaben des Schulvorstandes wahrnehmen.	
(2)-(9)	unv.	

	§ 39 NSchG Ausschüsse	
(1) ¹An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. ²Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter 1. der Lehrkräfte, 2. der Erziehungsberechtigten sowie 3. der Schülerinnen und Schüler an. ³Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. ⁴Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. ⁵Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. ⁶Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 2 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuss übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. ⁷Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein.	(1) ¹An allgemein bildenden Schulen kann jede Konferenz ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten einem Ausschuss übertragen. ²Diesem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter 1. der Lehrkräfte, 2. der Erziehungsberechtigten sowie 3. der Schülerinnen und Schüler an. ³Die Konferenz bestimmt die Zusammensetzung des Ausschusses. ⁴Die Gruppen nach Satz 2 Nrn. 2 und 3 müssen in gleicher Anzahl vertreten sein. ⁵Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein. ⁶Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die in § 36 Abs. 5 Satz 3 genannten Angelegenheiten darf nur einem Ausschuss übertragen werden, in dem mindestens die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte sind. ⁷Die Mitglieder des Ausschusses brauchen keine Mitglieder der Konferenz zu sein. ⁸§ 36 Abs. 5 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.	
(2) ¹Den Vorsitz in einem Ausschuss nach Absatz 1 führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz. ²Sie oder er hat die Stellung eines beratenden Mitglieds.	unv.	
(3) An den Sitzungen des Ausschusses der Gesamtkonferenz kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers beratend teilnehmen.	unv.	
(4)-(6)	unv.	

	§ 41 NSchG Mitwirkungsverbot	
(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.	(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein oder digital teilnehmen.	
(2) ¹ Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. ² Darüber hinaus können Konferenzen, Bildungsgangs- und Fachgruppen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.	unv.	

	§ 58 NSchG Allgemeine Rechte und Pflichten	
(1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.	(1) ¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken. ² Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht erteilt. ³ Abweichend von Satz 2 kann der Unterricht auch in räumlicher Trennung der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte außerhalb des Schulgebäudes erteilt werden (Distanzunterricht). ⁴ Distanzunterricht kann stattfinden, wenn der Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, weil der Schulbesuch aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, vollständiger oder teilweiser Schulschließungen aus Gründen des Infektionsschutzes oder einer unvorhersehbaren Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes nicht möglich ist. ⁵ Nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium kann der Präsenzunterricht ab dem Sekundarbereich I auch aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen durch Distanzunterricht in begrenztem Umfang ersetzt werden.	
(2) ¹ Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.	(2) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht sowie an den sonstigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.	
² Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³ Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.	(3) ¹ Schülerinnen und Schüler dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ² Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern.	

	§ 58 a NSchG Nachteilsausgleich und Notenschutz	
	(1) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten die erforderliche Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernerfolgskontrollen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn 1. eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, eine Autismus-Spektrum Störung, eine Lese-Rechtschreib-Störung oder eine Rechenstörung vorliegt, 2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann, 3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und 4. die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies beantragen. ³Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. (2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz durch Verordnung zu regeln.	

	§ 60 NSchG Regelungen des Bildungsweges	
(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: (...) 6. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seemannsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,	(1) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln: Nr. 1-5 unverändert 6. die Anerkennung, dass eine Fortbildungsprüfung, die jemand nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Seearbeitsgesetzes abgelegt hat, mit einem Abschluss im Sekundarbereich I gleichwertig ist,	
(2)-(4)	unv.	

	§ 69 Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.	(1) ¹ Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden. ² Schülerinnen und Schüler, denen der Schulbesuch selbst mit individueller Förderung und Unterstützung nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Schulbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Hinzuziehung eines fachärztlichen Gutachtens anstelle des Schulbesuchs auch anderweitigen Unterricht, auch an einer außerschulischen Einrichtung, gestatten.	
(2) ¹ Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. ² Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.	unv.	
(3) ¹ Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ² Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.	unv.	
(4) ¹ Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre	unv.	

Schulpflicht durch den Besuch einer Jugend Werkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 2 Satz 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 2 Satz 3) gemeinsam aufzustellen ist.		
(5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.	unv.	

	§ 70 NSchG Ruhen und Beendigung der Schulpflicht in besonderen Fällen	
(1) Die Schulbehörde kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.	(1) Die Schule kann für schulpflichtige Jugendliche, die eine Schule im Ausland besucht haben und einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer der Teilnahme an den erforderlichen Sprachkursen das Ruhen der Schulpflicht anordnen.	.
(2) und (3)	unv.	
(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht - für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, - für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, - für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst ableisten, - für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten, und - für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.	(4) Die Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule ruht - für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, - für Schulpflichtige, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe besuchen, solange diese Schulen nicht nach § 1 Abs. 5 Satz 3 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen sind, - für Schulpflichtige, die einen Freiwilligendienst ableisten, - für Schulpflichtige, die nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife ableisten, und - für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.	
(5) und (6)	unv.	

	§ 73 Klassenschülerschaft, Klassenvertretung und Klassenrat	
¹ In jeder Klasse vom 5. Schuljahrgang an (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 gewählt. ² Im Primarbereich und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung einer Förderschule kann nach Satz 1 gewählt werden.	¹ In jeder Klasse (Klassenschülerschaft) werden eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher (Klassenvertretung), deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 gewählt. ² Die Klassenschülerschaft bildet den Klassenrat.	

	§ 80 Mitwirkung in der Schule	
(1) ¹ Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. ² Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. ³ An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 5. Schuljahrgang an teil; § 73 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) ¹ Von den Klassenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. ² Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.	
Abs. (2)-(5)	unv.	
(6) ¹ Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. ² Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.	(6) ¹ Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften oder den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule Beraterinnen und Berater wählen. ² Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.	
(7)-(8)	unv.	

§ 99		
Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte		
(1)	unv.	
(2) ¹ Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. ² Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.	(2) ¹ Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. ² Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden oder digital teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen.	

	§ 102 Schulträger	
(1)-(4)	unv.	
(5) ¹ Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von den bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. ² Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet die Schulbehörde.	(5) ¹ Wird es auf Grund einer Übertragung der Schulträgerschaft erforderlich, die Trägerschaft für einzelne Schulen von dem bisherigen auf einen anderen Schulträger zu übertragen, so haben die Gemeinde oder die Samtgemeinde und der Landkreis die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. ² Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet die Schulbehörde.	
(6)-(7)	unv.	

§ 116 Aufgabe von Schulanlagen		
¹Werden Schulanlagen, die nach dem 1. Januar 1966 mit Landesmitteln gefördert worden sind, nicht mehr für kommunale, soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke genutzt oder werden sie veräußert, so ist dem Land grundsätzlich ein angemessener Wertausgleich für die gewährten Zuwendungen zu leisten. ²Eine Wertminderung der Schulanlage seit der Fertigstellung ist zu berücksichtigen. ³Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.	¹Werden Schulanlagen, die nach dem 1. Januar 1966 mit Landesmitteln gefördert worden sind, nicht mehr für kommunale, soziale, kulturelle oder sportliche Zwecke genutzt oder werden sie veräußert, so ist dem Land grundsätzlich ein angemessener Wertausgleich für die gewährten Zuwendungen zu leisten. ²Eine Wertminderung der Schulanlage seit der Fertigstellung ist zu berücksichtigen. ³Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu regeln.	

	§ 122 Lehrpläne für den Unterricht	
(1) ¹Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. ²Diese werden vom Kultusministerium erlassen. ³Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. ⁴Die Lehrpläne konkretisieren die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge (Bildungsstandards). ⁵Sie benennen die allgemeinen und fachlichen Ziele der einzelnen Unterrichtsfächer, bestimmen die erwarteten Lernergebnisse und legen die verbindlichen Kerninhalte des Unterrichts fest. ⁶Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.	(1) ¹Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula) erteilt. ²Diese werden vom Kultusministerium erlassen. ³Sie beschreiben fachbezogene Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende des Primarbereichs, des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II verfügen sollen. ⁴Die Lehrpläne konkretisieren die allgemeinen und fachlichen Ziele und Vorgaben für den Unterricht der einzelnen Fächer (Bildungsstandards) und legen die verbindlichen Kerninhalte schulform- oder abschlussbezogen fest. ⁵Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung derart zu gestalten, dass die fachbezogenen Kompetenzen erworben, die Bildungsstandards erreicht und dabei die Interessen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.	
(2)-(3)	unv.	

	§ 124 Religionsunterricht	
(1) ¹ Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. ² Für mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler desselben Bekenntnisses ist an einer Schule Religionsunterricht einzurichten.	unv.	
(2) ¹ Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. ² Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. ³ Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist der Schulleitung schriftlich zu erklären.	unv.	
(3) Für Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.	(3) Für Fachschulen für heilerziehungspflegerische Berufe gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; an den übrigen Fachschulen sollen Arbeitsgemeinschaften im Fach Religion eingerichtet werden, wenn sich zu ihnen mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler eines Bekenntnisses anmelden.	

	§ 128 Unterricht Werte und Normen	
(1) ¹Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. ²Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. ³Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. ⁴In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.	(1) ¹Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat. ²Für diejenigen, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Satz 1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist. ³Die Schule hat den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind. ⁴In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat.	
(2) Im Fach Werte und Normen sind religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und der Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen zu vermitteln.	unv.	

	§ 141 Geltung anderer Vorschriften dieses Gesetzes	
(1)	unv.	
(2) ¹Die §§ 72 bis 81, 85 und 87 gelten für die in Absatz 1 genannten Schulen, soweit der Schulträger keine abweichende Regelung getroffen hat. ²Eine abweichende Regelung muss mindestens 1. für die Schule und die Klassen oder die ihnen entsprechenden organisatorischen Gliederungen eine Schülervertretung vorsehen, 2. eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Konferenzen in den Fällen zulassen, in denen sie die Erörterung bestimmter Anträge wünschen, mit Ausnahme von Anträgen zur Unterrichtsverteilung und zu den Stundenplänen, zur Anrechnung von Stunden auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, zur Regelung der Vertretungsstunden und zur Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte sowie zu den in § 36 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Beratungsgegenständen, 3. eine Anhörung der Schülervertretung vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbewertung sowie eine Erörterung der Unterrichtsplanung und -gestaltung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern vorsehen.	(2) ¹Die §§ 72 bis 81, 85 und 87 gelten für die in Absatz 1 genannten Schulen, soweit der Schulträger keine abweichende Regelung getroffen hat. ²Eine abweichende Regelung muss mindestens 1. für die Schule und die Klassen oder die ihnen entsprechenden organisatorischen Gliederungen eine Schülervertretung vorsehen, 2. eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Konferenzen in den Fällen zulassen, in denen sie die Erörterung bestimmter Anträge wünschen, mit Ausnahme von Anträgen zur Unterrichtsverteilung und zu den Stundenplänen, zur Anrechnung von Stunden auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte, zur Regelung der Vertretungsstunden und zur Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte sowie zu den in § 36 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 genannten Beratungsgegenständen, 3. eine Anhörung der Schülervertretung vor grundsätzlichen Entscheidungen über die Organisation der Schule, den Inhalt des Unterrichts und die Leistungsbewertung sowie eine Erörterung der Unterrichtsplanung und -gestaltung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern vorsehen.	
(3)	unv.	

	§ 151 a Förderung der Schulgeldfreiheit	
(1) ¹Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -er der Fachschule - Sozialpädagogik - und der Berufsfachschule - Pflegeassistenten einen kostenfreien Schulbesuch zu ermöglichen, die Attraktivität dieser Bildungsgänge zu steigern und dadurch dem Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen sowie in der Pflegeassistenten entgegenzuwirken, gewährt das Land den Trägern solcher Schulen, die als Ersatzschulen genehmigt sind, ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit; ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit auch den Trägern genehmigter Ersatzschulen der Bildungsgänge der Fachschule - Heilerziehungspflege - und der Fachschule - Heilpädagogik - gewährt. (...)	(1) ¹Um den Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent - und der Fachschule - Sozialpädagogik - einen kostenfreien Schulbesuch zu ermöglichen, die Attraktivität dieser Bildungsgänge zu steigern und dadurch dem Fachkräftemangel in den sozialpädagogischen Berufen entgegenzuwirken, gewährt das Land den Trägern solcher Schulen, die als Ersatzschulen genehmigt sind, ab dem Schuljahr 2022/2023 auf Antrag eine Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit; ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit auch den Trägern genehmigter Ersatzschulen der Bildungsgänge der Fachschule - Heilerziehungspflege - und der Fachschule - Heilpädagogik - gewährt. S. 2-3 unv.	
(2)	unv.	

	§ 161 b Zusätzliche Finanzhilfe für wesentliche Entwicklungen im Schulwesen	
¹Das Land gewährt Trägern von Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen, für die die Träger Finanzhilfe nach den Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts erhalten, eine zusätzliche Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten, damit die Schulen den wesentlichen Entwicklungen im Schulwesen, insbesondere in den Bereichen Informationstechnik und schulische Sozialarbeit, Rechnung tragen können. ²Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. ³Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 5 084 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. ⁴Die Pauschale wird auf die Schulträger nach dem Verhältnis der Zahl der Schülerinnen und Schüler an der einzelnen Schule nach Satz 1 an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an allen Schulen nach Satz 1 aufgeteilt. ⁵Maßgeblich für die Aufteilung sind die Schülerzahlen am Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres. ⁶Die Pauschale wird zum 20. Juni eines jeden Jahres gezahlt, im Jahr 2024 zum 15. November.	unv.	

	§ 161 c NSchG Zusätzliche Finanzhilfe für den Ausbau von Ganztagsschulen an allgemeinbildenden Schu- len	
¹ Das Land gewährt den in § 161b Satz 1 genannten Trägern allgemeinbildender Schulen eine zusätzliche Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten für den Ausbau von Ganztagsschulen. ² Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. ³ Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. ⁴ § 161b Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.	¹ Das Land gewährt den in § 161b Satz 1 genannten Trägern allgemeinbildender Schulen eine zusätzliche Finanzhilfe als Zuschuss zu den laufenden Personal- und Sachkosten für den Ausbau von Ganztagsschulen. ² Der Zuschuss wird als jährliche Pauschale gewährt. ³ Sie beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2024 fünf Zwölftel dieses Betrages. ⁴ § 161b Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend. ⁵ Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird die Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 erhöht. ⁶ Diese Pauschale beträgt im Haushaltsjahr 2026 230 000 Euro, im Haushaltsjahr 2027 780 000 Euro, im Haushaltsjahr 2028 1 330 000 Euro, im Haushaltsjahr 2029 1 880 000 Euro und ab dem Haushaltsjahr 2030 2 200 000 Euro. ⁷ Die Pauschale nach Satz 6 wird im Jahr 2026 abweichend von § 161 b Satz 6 zum 15. November gezahlt.	

	§ 173 Verfahren	
(1) ¹Die Vertretungen und der Landesschulbeirat halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. ²Sie tagen mindestens zweimal im Jahr. ³Zu einer Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Landesschulbeirats dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; die Zahl der Mitglieder im Sinne des Halbsatzes 1 bemisst sich im Fall der Vertretungen nach der Zahl der gewählten Mitglieder und im Fall des Landesschulbeirats nach der Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder. ⁴Zu einer Sitzung der Vertretungen ist innerhalb der genannten Frist auch einzuberufen, wenn das Kultusministerium dies verlangt.	(1) ¹Die Vertretungen und der Landesschulbeirat halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. ²Sie tagen mindestens zweimal im Jahr. ³Zu einer Sitzung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Landesschulbeirats dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; die Zahl der Mitglieder im Sinne des Halbsatzes 1 bemisst sich im Fall der Vertretungen nach der Zahl der gewählten Mitglieder und im Fall des Landesschulbeirats nach der Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder. ⁴Zu einer Sitzung der Vertretungen ist innerhalb der genannten Frist auch einzuberufen, wenn das Kultusministerium dies verlangt. ⁵Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. ⁶Sie können mit Ausnahme von konstituierenden Sitzungen, Wahlhandlungen oder geheimen Abstimmungen auch digital abgehalten werden. ⁷Näheres ist in der jeweiligen Geschäftsordnung zu regeln.	
(2)-(6)	unv.	
(7) ¹Die Vertretungen und der Landesschulbeirat beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen. ²Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist, die Vertretungen jedoch nur dann, wenn zu Beginn der Amtszeit mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gewählt worden ist. ³Die Verhandlungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. ⁴Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird. ⁵Dieses Mitglied gilt, auch wenn es sich anschließend entfernt, als anwesend.	(7) ¹Die Vertretungen und der Landesschulbeirat beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen. ²Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 anwesend ist, digital teilnimmt oder durch Ersatzmitglieder entsprechend vertreten ist, die Vertretungen jedoch nur dann, wenn zu Beginn der Amtszeit mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder gewählt worden ist. ³Die Verhandlungsleitung stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. ⁴Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird. ⁵Dieses Mitglied gilt, auch wenn es sich anschließend entfernt oder die digitale Teilnahme beendet, als teilnehmend.	

§ 179 NSchG – Übergangsregelung für die Ausbildung zur Al- tenpflegerin oder zum Altenpfleger	§ 179 NSchG aufgehoben	
(1) Auf eine am 31. Dezember 2019 bestehende Berufsfachschule – Altenpflege – sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2024 weiter anzuwenden. (2) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger abweichend von § 66 Abs. 2 Satz 1 PflBG mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften fortgesetzt wird.		

	§ 183 c NSchG Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule	
(1) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2030 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.	(1) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2030 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.	
(2) - (5)	unv.	
	(6) ¹ Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, dürfen dort abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 weiterhin unterrichtet werden. ² Gleiches gilt abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 für Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2026 eine Förderschule besuchen, ohne dass sie einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben.	

	§ 183 d Sonderregelungen für Gesamtschulen	
	¹ Hebt ein Schulträger eine Oberschule auf und errichtet in der Folge eine Gesamtschule, so sind an der neu errichteten Gesamtschule die Vorschriften für die Gesamtschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. ² Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.	

§ 184 NSchG Übergangsregelung für die Berufung in den Landesschulbeirat	§ 184 NSchG Übergangsregelung für die gymnasiale Oberstufe	
Die Berufung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f bis h erfolgt erstmalig im ersten Kalendervierteljahr 2018 zusammen mit der Berufung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter nach § 171 Abs. 1 Nr. 4.	¹§ 11 Abs. 3 und 5 ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2028/2029 das erste Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Schulformen und Schulzweige, in denen § 11 Abs. 3 und 5 entsprechend anzuwenden ist.	

§ 190 NSchG Werte und Normen	§ 190 NSchG aufgehoben	
Das Fach Werte und Normen (§ 128) ist als Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg einzurichten, sobald hierfür die erforderlichen Unterrichtsangebote entwickelt sind und geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.		